



STADIONVERBOTSRICHTLINIEN

**FÜR DIE BEWERBE DER
ÖSTERREICHISCHEN FUSSBALL-BUNDESLIGA**

SPIELJAHR 2017/2018

Stand: 1. Juli 2017



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Hausrecht.....	3
§ 3 Ziel, Zweck und Folge	3
§ 4 Adressat.....	4
§ 5 Örtliche Wirksamkeit von Stadionverboten.....	4
§ 6 Bundesweites Stadionverbot.....	4
§ 7 Örtliches Stadionverbot	5
§ 8 Verwarnung.....	5
§ 9 Zuständigkeit	6
§ 10 Stadionverbotsverfahren.....	6
§ 11 Rechtsmittel.....	6
§ 12 Aufhebung.....	7
§ 13 Datenschutz.....	8
§ 14 Information/Verwaltung des Stadionverbots	8
§ 15 Gegenseitige Anerkennung	8

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadionverbotsrichtlinien werden vom Vorstand erlassen und ergänzen die einschlägigen Satzungen und besonderen Bestimmungen des ÖFB und der BL, insbesondere die BL-Sicherheitsrichtlinien zum Schutz der Zuschauer und zur Gewährung der Sicherheit im Stadion sowie zur Verhütung von Zuschauerausschreitungen. Die Stadionverbotsrichtlinien ergänzen darüber hinaus die jeweils geltende Platz- bzw. Hausordnung und sind von jedem Klub im Rahmen dieser bzw. im Rahmen Allgemeiner Geschäftsbedingungen beim Erwerb von Eintrittskarten an die Zuschauer zu überbinden.
- (2) Die Aufrechterhaltung der Sicherheit vor, während und nach allen Fußballspielen ist insbesondere Aufgabe der veranstaltenden Klubs. Die Klubs der BL stellen sicher, dass Personen, gegen welche ein Stadionverbot ausgesprochen wurde, der Zugang zu den von ihnen veranstalteten (inter)nationalen Bewerbs-, Test- und Freundschaftsspielen in von der BL für Wettbewerbsspiele der beiden höchsten Spielklassen zugelassenen Veranstaltungsstätten verwehrt wird.

§ 2 Hausrecht

Das Stadionverbot ist keine Sanktion auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten, sondern eine Präventivmaßnahme gegen eine natürliche Person auf zivilrechtlicher Grundlage und wird auf Basis des Hausrechts des jeweiligen Klubs gegen Personen ausgesprochen, die auf Grund konkreter Verdachtsmomente bzw. Verhaltensweisen unmittelbar ein Risiko für die Sicherheit von Zuschauern, Akteuren, Offiziellen usw. darstellen können bzw. den Ablauf einer Fußballveranstaltung stören.

§ 3 Ziel, Zweck und Folge

- (1) Ziel ist es, durch die Androhung eines Stadionverbotes störende und sicherheitsgefährdende Verhaltensweisen von Zuschauern hintanzuhalten bzw. Personen, die durch ihr Verhalten im Zusammenhang mit einer Fußballveranstaltung (insbesondere im und um das Stadion bzw. im Rahmen der allgemeinen An- und Abreise) die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden können, den Eintritt in ein Stadion zu verwehren, um so die Sicherheit aller Anwesenden sowie den Schutz des Stadions und der Stadioneinrichtungen aufrechtzuerhalten.
- (2) Zweck des Stadionverbotes ist es, zukünftiges sicherheitsgefährdendes bzw. störendes Verhalten zu vermeiden und den Betroffenen zu Wohlverhalten anzuhalten.
- (3) Einer natürlichen Person, gegen welche ein Stadionverbot im Sinne dieser Richtlinien ausgesprochen wird, ist für eine bestimmte Dauer der Besuch sämtlicher (bundesweit oder örtlich begrenzt) von den Klubs veranstalteten Fußballspielen untersagt. Die Wirksamkeit eines Stadionverbots wird nicht durch den Erwerb einer Eintrittskarte oder den Besitz eines anderen Berechtigungsnachweises aufgehoben.

§ 4 Adressat

Ein Stadionverbot kann gegen eine natürliche Person verhängt werden, die im Zusammenhang mit einer Fußballveranstaltung, insbesondere anlässlich eines (inter)nationalen Bewerbs-, Test- und Freundschaftsspiel in von der BL für Wettbewerbsspiele der beiden höchsten Spielklassen zugelassenen Veranstaltungsstätten oder im Ausland unter Beteiligung eines BL-Klubs, im konkreten Verdacht steht (insbesondere auf Grund von Anzeigen), Verhaltensweisen im Sinne der §§ 6 und 7 gesetzt zu haben.

§ 5 Örtliche Wirksamkeit von Stadionverboten

- (1) Ein Stadionverbot kann auf ein Stadion örtlich beschränkt oder mit bundesweiter Wirksamkeit ausgesprochen werden. Diese Maßnahme unterliegt in jedem Fall einer zeitlichen Begrenzung (vgl. §§ 6 und 7).
- (2) Ein Stadionverbot erstreckt sich grundsätzlich nur auf den befriedeten Bereich der (Stadion)Anlage/n, für welche das Hausrecht ausgeübt wird.

§ 6 Bundesweites Stadionverbot

- (1) Bundesweite Stadionverbote können für die Dauer von mindestens sechs Monaten bis zehn Jahren ausgesprochen werden.
- (2) Insbesondere nachfolgende demonstrativ angeführte Tatbestände bzw. Verhaltensweisen ziehen Stadionverbote nach sich:
 - a) Wiederholtes aggressives Verhalten gegenüber Spielern, Ordnern, Funktionären, Offiziellen, Zuschauern, Schiedsrichter oder Exekutive
 - b) Einbringen verbotener Gegenstände
 - c) Tätlicher Angriff
 - d) Widerstand gegen die Staatsgewalt
 - e) Verstoß gegen das Pyrotechnikgesetz 2010
 - f) Körperverletzung
 - g) Sachbeschädigung
 - h) Raufhandel
 - i) Schwere gemeinschaftliche Gewalt
 - j) Sonstige Verbrechenstatbestände
 - k) Verstoß gegen das Verbotsgesetz
 - l) Wiederholung von Verhaltensweisen, die zum örtlichen Stadionverbot geführt haben
 - m) Angriffe auf Spieler, Ordner, Funktionäre, Offizielle, Zuschauer, Schiedsrichter oder Exekutive
 - n) Wurf von Gegenstände auf das Spielfeld unabhängig vom Eintritt eines Schadens
 - o) Besitz, Verwendung und/oder Einsatz von Laserpointern bei Stadionzutritt bzw. im Stadion
 - p) Mitführen, Besitz, Verwendung und/oder Einsatz von Leuchtstiften, Raketen und/oder besonders gefährlichen pyrotechnischen Gegenständen (z.B. Supercobras, Donnerschläge) bei Stadionzutritt bzw. im Stadion

- q) Wurf von pyrotechnischen Gegenständen in Zuschauergruppen oder auf das Spielfeld
- r) Unerlaubtes Übersteigen von Barrieren
- s) Rassistisches bzw. diskriminierendes Verhalten
- t) Verhaltensweisen, die mit hohen finanziellen Folgen für den Klub bzw. für die Stadionverwaltung verbunden sind
- u) Vergleichbare Verhaltensweisen, die als Mitglied einer Fangruppe von mehreren in bewusstem Zusammenwirken gesetzt wurden

(3) Wiederholte Verhaltensweisen sind dahingehend zu verstehen, dass eine vergleichbare Verhaltensweise bereits früher einmal festgestellt wurde.

(4) Gegen Ende der Saison verhängte Stadionverbote können bei gleicher Dauer für einen späteren Zeitraum festgesetzt werden (z.B. am 1.12. wird ein Stadionverbot von sechs Monaten für die Zeit vom 1.3. – 1.9. ausgesprochen).

(5) Mit Ablauf der Frist erlischt das Stadionverbot automatisch.

(6) Bei Antreffen des Betroffenen im Stadion wird das Stadionverbot um ein Jahr verlängert – gerechnet ab dem festgelegten Endzeitpunkt.

(7) Wegen Vorfällen, die länger als 18 Monate zurück liegen, wird kein Stadionverbotsverfahren eingeleitet. Maßgeblich ist jener Zeitpunkt, zu welchem der Senat 3 von den Vorfällen (z.B. mittels Datenübermittlung oder Klubantrag) verständigt wird.

§ 7 Örtliches Stadionverbot

Von jedem Klub oder vom Senat 3 im Einvernehmen mit dem jeweiligen Klub können bei Vorliegen einer sachlichen Rechtfertigung örtliche Stadionverbote für das Stadion des jeweiligen Klubs ausgesprochen werden. Ein solches kann der jeweilige Klub selbständig wieder aufheben. Die BL-Geschäftsstelle ist von den Klubs sowohl über Ausspruch als auch Aufhebung eines örtlichen Stadionverbotes umgehend in Kenntnis zu setzen. Örtliche Stadionverbote können für mindestens zwei Monate bis zehn Jahre ausgesprochen und gegen den Betroffenen nur einmal pro Spieljahr verhängt werden. Im Wiederholungsfall ist vom jeweiligen Klub zwingend ein bundesweites Stadionverbot zu beantragen.

§ 8 Verwarnung

In Fällen erstmaliger und minderschwerer störenden bzw. sicherheitsgefährdenden Verhaltensweisen kann der Senat 3 eine Verwarnung gegen den Betroffenen aussprechen. Eine Verwarnung kann nur einmalig gegen ein und denselben Betroffenen ausgesprochen werden.

§ 9 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit zum Ausspruch, zur Reduzierung und Aufhebung von bundesweiten Stadionverboten bzw. von Verwarnungen obliegt dem Senat 3, welcher gem. der geltenden BL-Satzung mit der Ausübung des Hausrechts der BL-Mitglieder bevollmächtigt ist. Die Zuständigkeit zum Ausspruch, zur Reduzierung und Aufhebung von örtlichen Stadionverboten liegt beim Senat 3 bzw. dem jeweiligen Klub (vgl. § 7 iVm § 12).

§ 10 Stadionverbotsverfahren

- (1) Der Senat 3 kann auf Antrag oder von Amts wegen ein Verfahren zum Ausspruch eines Stadionverbots einleiten.
- (2) Dem Betroffenen ist innerhalb angemessener Frist die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme einzuräumen. Sollte die Frist zur Stellungnahme ungenützt verstreichen, entscheidet der Senat 3 auf Grund der Aktenlage.
- (3) Stadionverbote sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Objektivität, unabhängig von der Fanzugehörigkeit, auszusprechen, insbesondere ist auf gleiche Dauer bzw. aus gleichem Anlass zu achten.
- (4) Bei der Bemessung der Dauer eines Stadionverbotes sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - a) Schwere des Falles (Intensität der Beeinträchtigung),
 - b) Folgen der zur Last gelegten Handlung (Sach- und/oder Personenschäden, Verbandsstrafen gegen den Klub),
 - c) Alter des Betroffenen,
 - d) etwaige vorangegangene Verfehlungen,
 - e) eine etwaige Stellungnahme des Klubs, für welchen eine Fanzugehörigkeit festgestellt werden konnte.
- (5) Das Stadionverbot ist gegen den Betroffenen unverzüglich nach der Feststellung des anlassbezogenen Sachverhalts unter Angabe der Gründe und der Dauer auszusprechen und sofort wirksam.
- (6) Das Stadionverbot ist schriftlich auszufertigen und nachweislich (z.B. per Einschreiben) zuzustellen. Bei persönlicher Aushändigung ist die Übernahme schriftlich zu bestätigen. Ein mündlich ausgesprochenes Stadionverbot ist unmittelbar schriftlich zu bestätigen.

§ 11 Rechtsmittel

- (1) Gegen ein bundesweites Stadionverbot steht dem Betroffenen und dem antragstellenden Klub bei Ablehnung seines Antrags das Rechtsmittel des Protestes an das Protestkomitee zu, welches verbandsintern rechtskräftig entscheidet. Eine Protestgebühr ist nicht zu entrichten.

- (2) Die Wirksamkeit des angefochtenen Beschlusses wird durch den Protest nicht aufgeschoben.
- (3) Der Protest hat einen begründeten Antrag zu enthalten und ist innerhalb von 14 Tagen nach Aushändigung oder Zustellung des schriftlichen Beschlusses des Senates 3 bei diesem einzubringen, welcher in Folge den gesamten Akt dem Protestkomitee vorzulegen hat.
- (4) Proteste, die verspätet eingebracht werden, sind vom Vorsitzenden des Protestkomitees zurückzuweisen.

§ 12 Aufhebung

- (1) Das Stadionverbot kann – gegebenenfalls unter Festsetzung besonderer Auflagen, welche vom Senat 3 einer laufenden Überprüfung unterzogen werden – vorzeitig, frühestens jedoch nach Ablauf der Hälfte der festgesetzten Dauer durch den Senat 3 bzw. den Klub, der ein örtliches Stadionverbot ausgesprochen hat, aufgehoben oder auch in seiner Dauer reduziert werden, wenn eine eingehende Prüfung die Prognose ergibt, dass sich der Betroffene zukünftig bei Fußballveranstaltungen friedfertig verhalten wird und dies beispielsweise nach Art und Umständen der Tat, aufgrund der Einsicht des Betroffenen, des jugendlichen Alters oder aus anderen vergleichbaren Gründen unter Beachtung der Zielsetzung des Stadionverbots zweckmäßig erscheint. Der Betroffene muss dies beim Senat 3 bzw. dem Klub, der ein örtliches Stadionverbot ausgesprochen hat, schriftlich beantragen.
- (2) Das Stadionverbot ist unmittelbar aufzuheben, wenn der Betroffene schriftlich nachweist, dass das dem Stadionverbot zu Grunde liegende Ermittlungsverfahren gem. § 190 StPO rechtskräftig eingestellt worden ist oder er rechtskräftig freigesprochen wurde, es sei denn, das festgestellte Verhalten stellt unabhängig von strafrechtlicher Relevanz ein (anderes) sicherheitsgefährdendes bzw. störendes Verhalten im Sinne des § 6 Abs. 2 dar. Im Falle der Einstellung des zu Grunde liegenden Ermittlungsverfahrens gem. §§ 191 ff StPO (insbesondere Einstellung wegen Geringfügigkeit, wegen mehrerer Straftaten bzw. Diversion) hat der Senat 3 bzw. der Klub, der ein örtliches Stadionverbot ausgesprochen hat, auf Antrag des Betroffenen das Stadionverbot in Hinblick auf die Dauer zu überprüfen.
- (3) Die Aufhebung des Stadionverbots ist dem Betroffenen von der Geschäftsstelle der BL bzw. dem Klub, der ein von ihm ausgesprochenes örtliches Stadionverbot aufgehoben hat, schriftlich mitzuteilen. Bei der Geschäftsstelle der BL ist die Löschung der Daten zu veranlassen.
- (4) Wird dem Aufhebungsantrag vom Senat 3 nicht stattgegeben, steht dem Betroffenen das Rechtsmittel des Protestes gem. § 11 zu.

§ 13 Datenschutz

Die Beschaffung, Übermittlung, Verarbeitung, Nutzung und Verwaltung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen und auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie der bei der Österreichischen Datenschutzkommission registrierten Datenanwendung (DVR 0003412). Sämtliche Personen, welche auf Grundlage dieser Richtlinie Daten beschaffen, aufbewahren, verwenden und weitergeben, verpflichten sich zur Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Information/Verwaltung des Stadionverbots

- (1) Die ordnungsgemäße Registrierung und Verwaltung von Stadionverboten obliegt der Geschäftsstelle der BL. Die Geschäftsstelle der BL speichert alle Stadionverbote in einer Datenbank. Den Klubs, dem ÖFB auf Grund der wechselseitigen Bevollmächtigung zum Ausspruch von Stadionverboten sowie dem BMI auf Grund der bewilligten Datenanwendung wird unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben in regelmäßigen Abständen eine vollständige Liste aller aufrechten bundesweiten Stadionverbote übermittelt.
- (2) Mittels einheitlichen Vordrucks (entsprechend dem Muster) wird die Geschäftsstelle der BL von der Verhängung eines örtlichen Stadionverbots durch einen Klub von diesem verständigt.
- (3) Die Verständigung der eigenen Ordnerdienste ist Aufgabe der Klubs, insbesondere bei bundesweiten Stadionverboten.

§ 15 Gegenseitige Anerkennung

Vom ÖFB ausgesprochene Stadionverbote gelten auch für die Bewerbe der BL. Von der BL ausgesprochene bundesweite Stadionverbote gelten auch für Bewerbe bzw. Spiele der Landesverbände und des ÖFB.